



Heimatverein Caputh e.V.

Nachfolgende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 03.12.2015 beschlossen worden und im Amtsregister am 11.04.2016 eingetragen.

Satzung

§ 1 Gemeinnützigkeit

- Der „Heimatverein Caputh e.V.“ mit Sitz in Caputh verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- die Förderung von Kunst und Kultur

§ 3 Zweckverwirklichung

Die Förderung von Heimatpflege und Heimatkunde wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Pflege der Gebräuche und Traditionen der Gemeinde.
- Erarbeitung und Veröffentlichung von heimatkundlichen Schriften.

Die Förderung von Kunst und Kultur wird durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Erarbeitung und Durchführung von Projekten und Ausstellungen mit wissenschaftlichen, künstlerischen und heimatkundlichen Inhalten sowie eine breitgefächerte Aufarbeitung der Dorfhistorie.
- Gastausstellungen ortsansässiger Berufs- und Hobbykünstler sowie anderer Vereine.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt. Sie kann als ordentliches Mitglied, förderndes Mitglied oder als

Ehrenmitglied aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme kann der Antragsteller Berufung einlegen. Über diese entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Mitglieder können zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer vierteljährigen

Kündigungsfrist schriftlich kündigen. Das Kündigungsschreiben ist an den Vorstand zu richten.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind:

a) erhebliche Schädigung des Ansehens des Vereins oder grobe Zuwiderhandlung gegen dessen Interessen.

b) grobe oder wiederholte Nichterfüllung der mit der Satzung eingegangenen Verpflichtungen.

Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen; über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

(3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, die nach der Beitragsordnung zu entrichten sind.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem Vorsitzenden

b) dem Stellvertretenden Vorsitzenden

c) dem Kassenwart

d) dem Schriftführer

e) drei Beisitzern

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

(3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind die gesetzlichen Vertreter im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

(4) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist der übrige Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied zu benennen. Zur Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes ist innerhalb von einem Monat eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden.

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

(6) Der Vorstand kann Mitglieder mit der Wahrnehmung von Aufgaben, die im Interesse des Vereins liegen, im Einvernehmen beauftragen. Er gibt dies unter Benennung des Beauftragten und dessen Aufgaben den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung bekannt.

(7) Der Vorstand kann durch eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(2) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich durch den Vorstand mit dreiwöchiger Frist unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden bzw. den Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind beide verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

(4) Anträge und Anregungen sind dem Vorsitzenden spätestens fünf Tage vor der Versammlung mitzuteilen.

(5) Der Vorstand kann jederzeit, wenn er es im Vereinsinteresse für erforderlich hält, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Zehntel der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung hat dann spätestens innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.

(6) Jede Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der eingetragenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Mitgliederversammlung.

(7) Satzungsänderungen können nur mit der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, welche vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung über die § 2 angegebenen Vereinsaufgaben
- b) Wahl und Entlastung des Vorstandes
- c) Satzungsänderungen
- d) Beitragsordnung und Geschäftsordnung
- e) Vereinsauflösung

§ 8 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden und Fördermitteln aufgebracht.

Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Zahlungen, die 100 Euro übersteigen, müssen vom Vorstand genehmigt werden. Zahlungen darunter werden vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter genehmigt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Schwielowsee. Die Gemeinde Schwielowsee hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Ortsteil Caputh zu verwenden.